

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 10-2020

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 08. Dezember 2020 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 13.250 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.300 €.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Paul Hilgers
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 2008 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 18. Juni 2008).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist für die Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 (JFB 2019) endete am 30. April 2020.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2019 jeweils in der deutschen und der englischen Sprache erst am 04. Juni 2020 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per E-Mail an den Ablauf der jeweiligen Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits vor Ablauf der Frist teilte die Beteiligte in einer Ad hoc Mitteilung vom 30. April 2020 mit, dass der JFB 2019 voraussichtlich erst Ende Mai 2020 übermittelt werden könne. Zur Begründung führte die Beteiligte aus, zum einen habe der durch die aktuelle Pandemie massiv eingeschränkte Erstellungsprozess eine pünktliche Erstellung des Konzernabschlusses unmöglich gemacht. Zum anderen sei ein neu aufgetretener Bewertungssachverhalt zu Pensionsrückstellungen hinzugekommen, der kurzfristig nicht hätte aufgeklärt werden können. Der Vorstand habe deshalb am 29. April 2020 die für den 30. April 2020 geplante Veröffentlichung des JFB 2019 gestoppt.

Erst bei einer letzten Diskussion am 29. April 2020 sei festgestellt worden, dass der Vorstand und der Abschlussprüfer bezüglich des Themenkomplexes „Pensionszusagensystems“ hinsichtlich der Frage der Entstehung der Verpflichtung und Zurechnung zu 2019 oder 2020 unterschiedlicher Auffassung gewesen seien. Ursächlich für die späte Entdeckung des Dissenses seien die pandemiebedingten massiven Behinderungen des gesamten Prüfungsprozesses gewesen.

Unter dem 13. Oktober 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2019 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe.

Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 13.250 Euro zu belegen.

Am 13. Oktober 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme der Beteiligten ist innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen.

Die Beteiligte, die ansonsten ihre Berichtspflichten fristgemäß erfüllt hat, wurde mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 13. August 2015 (Az. E 5-2015) wegen verspäteter Vorlage des JFB 2014 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.175 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.

5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 01. Juli 2019, 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war der JFB 2019 bis zum 30. April 2020 zu übersenden. Der JFB 2019 ist jedoch erst am 04. Juni 2020 und daher mit einer Verspätung von fast 5 Wochen übermittelt worden.
7. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent bei Jahresberichten den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert.
8. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfristen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
9. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.

Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).
10. Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Sie hat sich vielmehr insbesondere im Hinblick auf die geschilderten Meinungsverschiedenheiten mit dem Abschlussprüfer bewusst für eine Verschiebung der fälligen Berichterstattung entschieden.
11. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
12. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte.

13. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die obengenannten Pflichtverstöße die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 13.250 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten erneut die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.
14. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Gewicht des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung
 - Marktkapitalisierung des Emittenten
 - Kooperationsbereitschaft
 - konkrete Abhilfemaßnahmen
 - Wiederholungstat
 - Uneinsichtigkeit
15. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2019 war zu berücksichtigen, dass der verspäteten Vorlage eines Jahresberichts im Hinblick auf die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besonderes Gewicht zukommt.
16. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.
17. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von fast 5 Wochen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während diese nicht unerheblichen Zeiträume nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal sich in einer Zeit, in der sich viele Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich ist - in einer Krise befinden, der Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.

18. Im Rahmen der Ermessensausübung sind des Weiteren die im Hinblick auf die Sars-Co-V-2-Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweise der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 01. April 2020 zu berücksichtigen, die den Emittenten bei einer nachgewiesenen pandemiebedingten Versäumung der Berichtsfrist eine Nachsichtgewährung in Aussicht stellen.
19. Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die Ressourcen der Beteiligten in der Mitte des Zeitraums der Erstellung der Berichte aufgrund der betrieblichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie zusätzlich über das normale Maß hinaus gebunden wurden. Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd. Soweit die Beteiligte geltend macht, dass der wichtigste Mitarbeiter für die Erstellung des JFB krankheitsbedingt ausgefallen sei kann dies die Beteiligte nicht entschuldigen, denn insoweit ist der Beteiligten vorzuhalten, dass sie nicht alles ihr Mögliche getan hat. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass ein wichtiger Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen kann. Zu den Organisationspflichten der Beteiligten gehört es daher für diesen Fall Vorsorge durch die Einarbeitung einer Vertretung zu sorgen bzw. die Pflichterfüllung durch externe Hilfe sicher zu stellen. Die zeitliche Verzögerung der Abschlussprüfung durch den Ausfall des Prüfungsteams ist nicht glaubhaft gemacht.
20. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von 60 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.
21. Die Tatsache, dass die Beteiligte bereits 2015 durch den Sanktionsausschuss wegen der verspäteten Vorlage des JFB 2014 mit einem Ordnungsgeld belegt wurde, hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt, weil die seinerzeitige Sanktionierung wegen des langen Zeitablaufs inzwischen ihre Warnwirkung verloren hat.
22. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
